

## **5. Die Aufgabe einer Praxis**

Auf die Fragen im Zusammenhang mit der Liquidation der Praxisräumlichkeiten, bzw. der Beendigung des Mietverhältnisses und der Beendigung der Arbeitsverträge wird hier nicht eingegangen. Ich beschränke mich auf zwei Grundprobleme:

### **5.1. Steuerfragen**

Auch bei der Aufgabe und Liquidation einer Praxis ergeben sich steuerrechtliche Fragen (Liquidationsgewinnsteuer), die Ihnen Ihr Steuerberater beantworten soll, bevor sie den definitiven Schritt zur Praxisaufgabe tun. (Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Ziff. 4.2.).

### **5.2. Aufbewahrung der Krankengeschichte**

Wird die Praxis aufgegeben und keinem Nachfolger übergeben, ist zu empfehlen, die Patienten zur Abholung der Krankengeschichte aufzufordern. Die Abgabe muss kostenlos erfolgen. Es empfiehlt sich, entweder eine Kopie der Krankengeschichte für Beweis Zwecke zu erstellen oder sich den Empfang der Krankengeschichte durch den Patienten schriftlich bestätigen zu lassen (mit Hinweis auf die Anzahl der übergebenen Dokumente oder Seiten). Krankengeschichten, die nicht abgeholt werden, müssen weiterhin aufbewahrt werden. Wird die Aufbewahrung einer Drittperson (Treuhand, anderer Arzt usw.) übergeben, so muss jede Krankengeschichte in einem Couvert verschlossen übergeben werden. Der Aufbewahrer ist schriftlich zu verpflichten, das Couvert ausschliesslich mit Einwilligung des Patienten zu öffnen, bzw. es diesem auf erstes Verlangen ungeöffnet herauszugeben, sowie, die Akten auf erstes Verlangen dem Arzt wieder zurückzugeben. Der Patient ist, soweit ohne besonderen Aufwand möglich, über die Art der Aufbewahrung, die Pflichten des Aufbewahrers und die Rechte des Patienten zu orientieren. Mit dem Aufbewahrer ist eine Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsvereinbarung abzuschliessen.

Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe kann der Amtsarzt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsdepartement und gegen Übernahme der Kosten die amtliche Aufbewahrung der Krankengeschichten verfügen. Es handelt sich dabei um eine Ersatzvornahme für den Fall, dass der zur Aufbewahrung der Akten verantwortliche Arzt seiner Pflicht nicht nachkommt. Daraus kann aber keine generelle Pflicht des Gesundheitsdepartementes zur Entgegennahme und Aufbewahrung der Akten abgeleitet werden. Erst, wenn feststeht, dass ein Arzt aus stichhaltigen Gründen keine Möglichkeit hat, bzw. nicht in der Lage oder willens ist, für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen, erlässt das Gesundheitsdepartement in Absprache mit dem Amtsarzt eine entsprechende kostenpflichtige Verfügung.